

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

§ 2 Unterkünfte

§ 3

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen wer-

b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der aktuell geltenden Benutzungsordnung, der jeweiligen Hausordnung oder dieser Satzung oder

d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfü-

Benutzungsgebühren (1) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der

Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 30,20 Euro. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird
durch die aktuell geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises
begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten richten sich dabei
grundsätzlich nach dem Bereich Fernwärme bei niedrigster Stufe der Gebäudefläche. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzu-

defläche. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird für jede Unterkunft durch Division der gesamten Unterkunftsgemeinschaftsfläche durch die gesamte Unterkunftswohnfläche ermittelt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszu-

**§ 5** Gebührenschuldner Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

Inkrafttreten

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften sowie Gebührensatzung für die Benutzung von städtischen Unterkünften vom 16.04.2003 außer Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffent-lichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstan-

det oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsess-hafte wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Lutz Urbach

Bürgermeister

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Benutzungsverhältnis (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosig-keit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

gung stehen oder h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

kunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unter-künften regelt. Falls erforderlich kann die Bürgermeisterin oder der Bürger-meister zusätzlich für einzelne Unterkünfte eine ergänzende Hausordnung

erlassen.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewie-sen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungs-berechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unter-kunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

den müssen.

gleichen.

Hinweis:

die den Mangel ergibt. Bekanntmachungsanordnung:

Bergisch Gladbach, den 24.05.2017

a)

b) c)

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Bergisch Gladbach nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitä-ten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unter-lungt besteht nicht.

men. (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personen-gruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterhäusen Statungen einer Unterkunft nach Absatz 1 befin Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufneh-

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

und b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom
13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung

folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 23.05.2017 folgende Benutzunge, und Cohöibronestzung beschlessen.

Der Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte